

CLUB der KONZIPIENTEN

im
J U R I S T E N V E R B A N D
Post: 1016 Wien, Justizpalast, PF35
Büro dzt.: Wien 8., Landesgerichtstraße 11, Parterre, Zi. 063
Tel.:(01) 0127 DW 1535, 9 -13 Uhr, Fax:(01)40127DW 1482
www.juristenverband.at; e-mail: office@juristenverband.at

DVR:0580511

Wien, im September 2007

konzipient/Stellgn Maria.abf1/TS/s.zw

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien
zu GZ. 113 ME (XXIII.GP)

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
zu GZ. BMJ-B.16.800/0003-I 6/2007

Betreff: Berufsrechtsänderungsgesetz 2008
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Club der Konzipienten erlaubt sich zu oben genanntem Gesetzesentwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

I. Einleitung

Der Club der Konzipienten begrüßt einige der dem Entwurf zugrunde liegenden Absichten. Außer Zweifel steht auch, dass eine Angleichung an neue europarechtliche Entwicklungen (Stichwort Bologna-Prozess) unausweichlich ist.

II. Ergänzungen

Aus Sicht der Rechtsanwaltsanwärter ist es allerdings bedauerlich, dass der vorliegende Entwurf zwar sehr umfangreiche Änderungen im Berufsrecht der juristischen Berufe vorsieht, aber Verbesserungen der Situation der Rechtsanwaltsanwärter gänzlich fehlen. Dabei sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwaltsanwärter auf zahlreichen Gebieten bereits sehr unzeitgemäß und teilweise sind die sich daraus ergebenden Probleme für Rechtsanwaltsanwärter schon drängend. Exemplarisch seien die nachfolgenden Probleme aufgezeigt:

1. Seit Jahren, in den letzten Monaten aber öfters, gehen Beschwerden von Rechtsanwaltsanwärtern beim Club der Konzipienten ein. Haupt-Beschwerdepunkt ist die Zahl an Überstunden, die – zwar nicht arbeitsvertrags-rechtlich aber – faktisch verpflichtend zu verrichten ist aber nicht oder nur in sehr geringem Maß entlohnt wird und teilweise weit über ein als üblich ansehbares Maß hinausgehen.
2. Da für Rechtsanwaltsanwärter kein Kollektivvertrag oder eine sonstige verbindliche Regelung existiert, die eine österreichweite Mindestentlohnung gewährleistet, ist die Bezahlung zum Teil sehr niedrig.
3. Rechtsanwaltsanwärter unterliegen zwar uneingeschränkt dem Disziplinarrecht der Rechtsanwälte, haben aber keine Mitspracherechte in den jeweiligen Gremien der Rechtsanwaltskammern.
4. Rechtsanwaltsanwärter sind von der Pensionsversicherungspflicht ausgenommen (§ 5 Abs 1 Z 8 und § 7 Z 1 lit e ASVG). Dies hat nicht zuletzt zur Folge, dass sie keinen Berufsunfähigkeitsschutz genießen. Andererseits stellt sich ein pensionsversicherungsrechtliches Problem:
 - 4.1. Einem RAA, der seine Berufslaufbahn außerhalb der Anwaltschaft in einem vollversicherten Dienstverhältnis fortsetzt, fehlen Pensionsjahre, was seit dem Anrechnungsausschluss von Studienzeiten durch die Pensionsreform 2002 drückend ist (seit 01.01.2005 können Ausbildungszeitenäquivalente außerdem nur mehr ohne Ratenzahlungsmöglichkeit nachgekauft werden).
 - 4.2. Einem RAA, der vor seiner RA-Anwärterzeit (oder auch zwischendurch) in einem vollversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stand und dort Pensionsbeiträge bezahlt hat, verliert durch die spätere Eintragung als Rechtsanwalt faktisch immer seine erworbene Pensionsanwartschaft, weil er nicht mindestens 15 Beitragsjahre beisammen hat. Das heißt, er hat Pensionsbeiträge einbezahlt, die ihm nicht rückerstattet werden.

Diese Ausnahmeregelung wurde seinerzeit vor dem Hintergrund geschaffen, dass Rechtsanwaltsanwärter in aller Regel später auch tatsächlich den Beruf des Rechtsanwaltes ergriffen. Da sich in den letzten Jahren ein klarer Trend dahingehend abzeichnet, dass bei weitem nicht mehr alle Rechtsanwaltsanwärter später ein Mal Rechtsanwälte werden, erscheint eine Neuregelung dringend geboten.

Diese Aufzählung von Problemkreisen für Rechtsanwaltsanwärter erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Club der Konzipienten verleiht seinem Bedauern Ausdruck, dass keiner dieser Punkte vom Entwurf für ein Berufsrechtsänderungsgesetz in der vorliegenden Form aufgegriffen wird. Dabei werden die legistischen Defizite betreffend Rechtsanwaltsanwärter seit langem thematisiert (z.B. *Hofmann*, Die Koordinierung des anwaltlichen Versorgungssystems in Anwaltsblatt 2003, 121-124; Pensionsbeitrag für Konzipienten? in Die Presse <Rechtspanorama> 02.11.2004) und auch in jüngster Zeit neuerlich in den Medien und in der Literatur behandelt (*Gerhartl*, Recht der Wirtschaft 2007, 479; *Dirnbacher*, Sklavenhaltung der Mitarbeiter ist nur ein Vorwurf gegen Riesenkanzleien in Wiener Zeitung 27.08.2007).

Der Club der Konzipienten betrachtet den vorliegenden Entwurf für ein Berufsrechtsänderungsgesetz als hervorragende Gelegenheit etwas an der zum Teil misslichen – insbesondere arbeitsrechtlichen – Situation der Rechtsanwaltsanwärter zu ändern.

Der Club der Konzipienten fordert daher, in das BRÄG 2008 noch folgende Punkte einzuarbeiten:

- Einrichtung arbeitsrechtlicher Schutzmechanismen, insbesondere im Bereich der Arbeitszeit und der Entlohnung; am ehesten wäre hier an die Einrichtung einer paritätisch (Arbeitgeberanwälte – Konzipienten) besetzte Beschwerdeeinrichtung mit entsprechenden Kompetenzen zu denken.
- Eine gesetzliche Pflicht zur angemessenen Entlohnung von Rechtsanwaltsanwärtern, wobei sich die Angemessenheit nach den Löhnen in vergleichbaren nationalen und internationalen Berufen zu orientieren hat.
- Verankerung eines Mitspracherechtes für Rechtsanwaltsanwärter in Angelegenheiten, die auch sie betreffen können.
- Abschaffung der Legalausnahme für Rechtsanwaltsanwärter von der ASVG-Pensionsversicherung oder Einbeziehung in das Pensionsversicherungssystem der Rechtsanwälte.

III. Anmerkungen

Zum Entwurf im Einzelnen ist folgendes anzumerken:

ad Artikel XI - Änderungen des Rechtsanwaltsprüfungsgesetzes:

Die beiden unbefriedigendsten Umstände für Rechtsanwaltsanwärter im Zusammenhang mit der derzeitigen Regelung der Rechtsanwaltsprüfung betreffen negative Prüfungen und die unterschiedlichen Anforderungen, die an Prüflinge gestellt werden.

Der erstgenannte Problemkreis lässt sich wie folgt zusammenfassen: Wird ein Kandidat bei der Rechtsanwaltsprüfung nicht positiv bewertet, wird ihm der Grund dafür nicht bekannt gegeben. Dies ist insbesondere deswegen unbefriedigend, weil ihm für seinen nächsten Antritt eine verlässliche Orientierung – was hat er beim ersten Antritt falsch gemacht? – fehlt. Darüber hinaus führt diese Vorgangsweise zu einer unnötig hohen Intransparenz bei der Evaluierung der Prüflinge.

Z 3.: Der zweitgenannte Problemkreis besteht darin, dass die Ansprüche an die Kandidaten von Prüfer zu Prüfer sehr stark variieren. Die Änderungen des § 20 RAPG sind Ihrem Wesen nach begrüßenswert, da sie eine höhere Praxisrelevanz zum Ausdruck bringen. Bedauerlicherweise bringen sie aber keine Lösung für das Problem der asymmetrischen Anforderungen an die Kandidaten. Mehrere Begriffe, die im vorliegenden Entwurf Verwendung finden sind nach wie vor unscharf und lassen einen erheblichen Interpretationsspielraum offen. Im schlimmsten Fall versteht ein Prüfer unter einem der aufgezählten Rechtsgebiete einen gänzlich anderen Themenkreis als der Prüfling.

Z 4.: Auch hier ist die der Abschaffung des § 21 RAPG zugrunde liegende Idee prinzipiell nachvollziehbar. Außer Acht gelassen wurde jedoch, dass Rigorosen im Rahmen des Doktoratsstudiums nicht zwingend rein theoretische Prüfungen sind. Im Gegensatz zu Prüfungen im Rahmen des Diplomstudiums werden im Rahmen von Rigorosen tatsächlich vorwiegend Praxisfragen gestellt. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass die Anforderungen an den Kandidaten für ein Rigorosum den Anforderungen an den Kandidaten für die Rechtsanwaltsprüfung durchaus gleichwertig sind. Eine Beibehaltung des § 21 RAPG ist daher wünschenswert und führt keineswegs zu einer Senkung der Anforderungen an angehende Rechtsanwälte.

Die Möglichkeit einen Teil der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung "abzuschichten", motiviert potentielle Kandidaten dazu das Doktorat zu absolvieren und dabei wichtige Fähigkeiten für angehende Rechtsanwälte zu erwerben; diese bestehen insbesondere im wissenschaftlichen Arbeiten und der intensiven Auseinandersetzung mit einem bestimmten Rechtsgebiet. Diese Fähigkeiten erlauben es dem Rechtsanwalt später fundierte Rechtsgutachten zu verfassen, (damit) zur Rechtsfortbildung beizutragen und seiner Arbeit ein fundiertes theoretisches Wissen zugrunde zu legen. Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass ohne die von (späteren) Rechtsanwälten geschaffenen Dissertationen der juristischen Praxis ein nicht unwesentlicher Fundus an wissenschaftlichen Arbeiten fehlen würde.

Art XVII - In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen und Vollziehung

§ 1.: Das gänzliche Fehlen von Übergangsfristen für die teils sehr gravierenden Änderungen stellt zahlreiche (auch zukünftige) Kandidaten der Rechtsanwaltsprüfung vor erhebliche Probleme. Die Vorbereitungszeit für die Rechtsanwaltsprüfung beträgt in der Regel etwa zwölf Monate; die Anmeldung zur Rechtsanwaltsprüfung hat mindestens vier Monate vor der Prüfung zu erfolgen. Zahlreiche Kandidaten sehen sich nun mit der sehr unbefriedigenden Situation konfrontiert, dass sie sich – unter Umständen bereits neun Monate lang – vorbereitet haben und nun – nur mehr drei Monate vor dem Prüfungstermin – geänderte rechtliche Rahmenbedingungen für "ihre" Rechtsanwaltsprüfung vorfinden. Da die Prüfungsvorbereitung stets neben einer Vollzeitberufstätigkeit erfolgen muss, ist die Belastung an sich schon sehr hoch; wenn nun Kandidaten, die kurz vor der Prüfungsanmeldung stehen innerhalb kürzester Zeit auch noch „dazu- und umlernen“ müssen, wird die Belastung unzumutbar.

In mehreren Fällen beinhaltete die Vorbereitung die Absolvierung des Doktorates; dieser Aufwand wäre bei Gesetzwertung des vorliegenden Entwurfes frustrierter Aufwand.

Der Club der Konzipienten fordert daher eine Übergangsfrist für Artikel XI, von zumindest zwölf Monaten. Die ersatzlose Abschaffung der Anrechnungsmöglichkeiten (§ 21 RAPG a.F.) wird an sich als unsachgemäß abgelehnt, zumindest aber wäre auch hier eine Übergangsfrist von 18 Monaten vorzusehen, um die im Vertrauen auf die Weitergeltung der bisherigen Regelung bereits begonnenen Doktoratsstudien zu Ende führen zu können.

IV. Schlussbemerkungen

Abschließend erlaubt sich der Club der Konzipienten festzuhalten, dass er eine kleine Berufsgruppe, hinter der keine mächtige Lobby steht, vertritt. Außerdem befindet sich der Bestand an Rechtsanwaltsanwärtern in permanentem Wandel. Dies erschwert die Wahrnehmung der Rechte der Rechtsanwaltsanwärter ungemein; insbesondere in den letzten Jahrzehnten wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf bis zehn Jahren nahezu der gesamte Bestand an Rechtsanwaltsanwärtern „ausgetauscht“.

Die Rechte, vor allem die arbeits- und sozialrechtlichen Rechte der Rechtsanwaltsanwärter sind im Laufe der Jahre immer wieder auf der Strecke geblieben.

Der Club gibt daher seiner Erwartung Ausdruck, dass wenigstens diesmal, anlässlich der – soweit überblickbar – umfassendsten Reform im Bereich der juristischen Berufe, die es in den letzten Jahrzehnten gegeben hat, eine angemessene Berücksichtigung der in seiner Stellungnahme aufgezeigten Optimierungspotentiale für den vorliegenden Entwurf erfolgen wird und verbleibt

mit freundlichen Grüßen,

für den
CLUB der KONZIPIENTEN

*MMag. Maria Leinschitz-Vilain Dr. Alexander Scheuwimmer
Mag. Veronika Ujvárosi Mag. Klaus Ainedter Mag. Serena Schachinger*